

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

V. Jahresbericht des Aufsichtsbeamten für die unter der Aufsicht der
Bergbehörde stehenden Anlagen

[urn:nbn:de:bsz:31-238698](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-238698)

V.

Jahresbericht

des

Aufsichtsbeamten für die unter der Aufsicht der Bergbehörde stehenden Anlagen.

I. Allgemeines.

Für das Jahr 1904 hat sich der bergbehördliche Bericht mit 4 Bergwerken, 2 Salinen und 33 unterirdischen Brüchen und Gruben, insgesamt also mit 39 Anlagen, in denen 830 Arbeiter beschäftigt waren, zu befassen.

Die Produktion der Bergwerke betrug 6812 Tonnen mit einem Werte von 388 991 Mk., diejenige der Salinen 32 148 Tonnen mit einem Werte von 941 833 Mk. und die der unterirdischen Brüche und Gruben 305 092 Tonnen mit einem Werte von 301 213 Mk. Im Betriebe der Salinen ist gegen das Vorjahr die Leistung nahezu unverändert, im Betriebe der unterirdischen Brüche und Gruben, wie der Bergwerke eine kleine Zunahme an Menge und Wert der geförderten Produkte zu verzeichnen.

Was hier insonderheit den Bergwerksbetrieb anlangt, so ist die Zunahme der Produktion in der Wiederaufnahme des Wieslocher Galmeibergbaus begründet, der in den vergangenen Jahren sich auf Bohrungen und andere Untersuchungsarbeiten beschränkt hatte. Im großen ganzen ist das Gesamtbild unverändert geblieben, doch wird es hier interessieren, daß die Gewerkschaft Schwarzwälder Erzbergwerke einen Stollen vom Oberrieder Tal aus begonnen hat, der die bisherigen Abbaue um rund 400 m unterfahren wird und bei einem lebhaft zu wünschenden und zu erhoffenden günstigen Erfolge geeignet sein könnte, dem Schwarzwälder Erzbergbau wieder größeres Interesse zuzuwenden.

Wie sich aus den beigelegten Tabellen ergibt, sind im letzten Jahre nahezu alle Betriebe einer Revision unterzogen und, soweit dies erforderlich schien, auch mehrfach befahren worden. In 2 Fällen sind aufgrund der Revisionen für den Betrieb unterirdischer Brüche und Gruben die Sicherheitsmaßregeln erheblich verschärft, wiederholt auch hygienische Maßregeln getroffen und kleinere Mißstände beseitigt worden. In einem Falle, wo die Sprengstoffausgabe nicht in zuverlässige Hände gelegt schien, wurde die sofortige Entfernung der bisher verantwortlichen Person von seinem Posten veranlaßt und für eine geeignetere Vertretung Sorge getragen.

II. Jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen.

Kinder unter 14 Jahren wurden ebensowenig wie jugendliche Arbeiterinnen beschäftigt. Von erwachsenen Arbeiterinnen fanden 7 in der Schwespatwäscherei und 3 in der Erzwäsche bei Littenweiler Arbeitsgelegenheit. Auf letzterer Anlage waren auch 4 jugendliche Arbeiter tätig, 2 auf Salinen und 1 Jugendlischer in einem mit unterirdischem Betriebe verbundenen Tagebau.

Erwähnt sei an dieser Stelle, daß die Aufbereitungsanstalten (Erzwäsche u. s. w.) verhältnismäßig so geringe Anforderungen stellen, daß diese leicht von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern zu erfüllen sind.

Der Vollständigkeit halber sei hinzugefügt, daß in einem Falle der Arbeitgeber veranlaßt wurde, den nach § 138 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern anbringen zu lassen. Nennenswerte gewerbepolizeiliche Uebertretungen lagen nicht vor.

Anträge von Arbeitgebern gemäß § 138 a der Gewerbeordnung wurden nicht gestellt.

III. Unfälle.

Die Zahl der Unfälle auf Bergwerken, unterirdischen Brüchen und Gruben betrug 7 (gegen 10 im Vorjahre).

Ferner finden hier zum ersten Male diejenigen Unfälle Erwähnung, die sich in einigen mit unterirdischen Brüchen und Gruben verbundenen, neuerdings endgültig der bergbehördlichen Aufsicht unterstellten Tagebauen ereigneten, insgesamt 13, jedoch meist unbedeutender Natur.

Bergpolizeiliche Untersuchungen fanden in 4 Fällen statt, wobei zweimal unglücklicher Zufall, einmal die eigene Schuld des Verletzten als Unfallursache ermittelt wurde, während in einem vierten Fall zwar nicht eine gerichtlich verfolgbare Schuld der verantwortlichen Person festgestellt werden konnte, immerhin aber für eine Verschärfung der Aufsichtsführung Sorge zu tragen war.

Keiner der Unfälle hatte tödlichen Ausgang zur Folge, doch mußte einem Verletzten einstweilig eine Vollrente zugebilligt werden.